

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 29. August.)

Nr. 6.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 5. April 1872, womit eine neue Vorschrift für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erlassen wird.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Galizien.

Die bei der Durchführung der Ministerial-Verordnung vom 15. November 1869 (R. G. Bl. Nr. 168) bisher gemachten Erfahrungen haben die Nothwendigkeit herausgestellt, dieselbe in mehreren Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen.

Ich finde daher an Stelle dieser Ministerial-Verordnung, sowie der auf dieselbe bezüglichen nachträglichen Anordnungen, die folgende neue Vorschrift für die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen zu erlassen, welche am 1. Oktober 1872 in Wirksamkeit zu treten hat:

§. 1. Zur Vornahme der Prüfungen der Lehrer für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen werden besondere Prüfungskommissionen eingesetzt (§. 38 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869). Die Kommissionsmitglieder, von denen mindestens 2 dem Kreise der Volksschullehrer zu entnehmen sind, werden über Vorschlag der Landes-Schulbehörde vom Unterrichtsminister auf drei Jahre ernannt, und erhalten für ihre Mühewaltung eine Remuneration und nach Erforderniß ein Pauschale für Reisekosten und Diäten.

Der Minister bezeichnet auch dasjenige Mitglied, welches mit der technischen Leitung der Prüfung und der Führung der Geschäfte betraut ist, sowie dessen Stellvertreter. Jenes führt den Titel „Direktor der Prüfungskommission für allgemeine Volks- und Bürgerschulen“.

§. 2. Standorte dieser Prüfungskommissionen sind: Wien, Linz, Salzburg, Bregenz, Innsbruck, Trient, Klagenfurt, Graz, Triest, Prag, Leitmeritz, Budweis, Brünn, Olmütz, Troppau, Laibach, Görz, Zara, Czernowitz, Rovigno.

§. 3. Die Prüfungen werden zweimal im Jahre vorgenommen, und zwar, soweit nicht durch den Unterrichtsminister in einzelnen Ländern andere Termine festgestellt wurden oder künftig festgestellt werden, in den Monaten Oktober und April.

§. 4. Die Lehrbefähigung kann entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung, oder nur für erstere ausgesprochen werden (§. 38, Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 5. Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erstreckt sich entweder auf sämtliche Lehrgegenstände, oder nur auf eine oder auf zwei der nachstehenden drei Gruppen:

1. Die sprachlich-historischen Fächer, als: Sprachfach, Geographie, Geschichte,

2. die naturwissenschaftlichen Fächer, als: Naturgeschichte, Naturlehre (Physik und Chemie) — dazu als Ergänzung: Mathematik;

3. die mathematisch-technischen Fächer, als: Mathematik, Zeichnen — dazu als Ergänzung: Naturlehre.

Uebrigens ist Pädagogik Prüfungsgegenstand einer jeden Gruppe.

Den Kandidaten der zweiten und dritten Gruppe steht es frei, als Ergänzung statt des als Regel hingestellten Faches ein anderes Fach der dritten oder zweiten Gruppe zu wählen. Die Kenntnisse in dem Ergänzungsgegenstande haben nicht für eine bloß subsidiarische Verwendbarkeit auszureichen, sondern müssen bezüglich ihres Umfangs den in den übrigen Gegenständen der gewählten Fachgruppe gestellten Anforderungen entsprechen.

§. 6. Jeder Kandidat, welcher die Lehrbefähigung für Bürgerschulen erwerben will, muß sich mindestens aus allen Gegenständen einer Gruppe (§. 5) der Prüfung unterziehen.

Es steht jedoch den Kandidaten frei, sich auch aus einem oder mehreren Gegenständen einer anderen Gruppe der Prüfung zu unterziehen.

In jedem Falle muß der Kandidat auch in den Lehrfächern der anderen Gruppen diejenigen Kenntnisse nachweisen, welche für die Lehrbefähigung an allgemeinen Volksschulen gefordert werden. Die Beurtheilung, inwieweit dieser Nachweis durch die beigebrachten Zeugnisse geliefert ist, steht der Prüfungscommission zu.

§. 7. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei der Direktion einer Prüfungscommission (§. 2) schriftlich zu melden und zu erklären, welche der verschiedenen Prüfungen er ablegen will (§§. 4 und 5). Dieser Meldung ist beizulegen:

- a) eine kurze Darstellung der Lebensverhältnisse und des Bildungsganges;
- b) das an einer Lehrerbildungsanstalt erworbene Zeugniß der Reife;
- c) der Nachweis über eine mindestens zweijährige (in Dalmatien und Istrien dreijährige) Verwendung im praktischen Schuldienste, und zwar an einer öffentlichen Schule oder an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschule.

Diejenigen, welche nicht an einer öffentlichen Lehrerbildungsanstalt ihre Studien zurückgelegt haben, müssen auch ein Zeugniß über physische Tüchtigkeit beibringen. Inwiefern aus besonderen Gründen, ungeachtet einer Unvollständigkeit dieser Belege, eine Zulassung zur Prüfung erfolgen könne, bleibt der Entscheidung des Unterrichtsministers vorbehalten.

§. 8. Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und in eine praktische. Die theoretische Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Die schriftliche Prüfung kann durch einstimmigen Beschluß der Kommission Jenen erlassen werden, welche durch schriftstellerische Arbeiten ihre Befähigung nachweisen. Eine Dispens von der mündlichen und praktischen Prüfung ist nicht zulässig.

§. 9. Die schriftliche Prüfung der Examinanden für allgemeine Volksschulen besteht:

1. aus der Abfassung eines Aufsatzes in der Unterrichtssprache und eventuell in der anderen Landessprache;

2. aus der Lösung einiger mathematischen Aufgaben;

3. aus der Bearbeitung einiger Fragen aus anderen Gegenständen, vornehmlich aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Die Kandidaten für Bürgerschulen erhalten aus allen gewählten Gegenständen schriftliche Arbeiten.

§. 10. Die mündliche Prüfung der Lehramts-Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen anstreben, erstreckt sich auf Pädagogik und auf alle jene Gegenstände, welche der Volksschullehrer nach dem Reichs-Volksschulgesetze zu lehren hat.

Der Kandidat hat den Nachweis zu liefern, daß er seit der Erwerbung des Zeugnisses der Reife sich hat angelegen sein lassen, seinen Wissenskreis zu erweitern und zu befestigen, und daß er mit den an der Volksschule zu lehrenden Disziplinen nach Inhalt und Methode genau vertraut ist. Durch die Prüfung ist demnach nicht so sehr zu ermitteln, ob der Kandidat die

Einzelheiten der verschiedenen Lehrfächer vollständig kenne, sondern vielmehr, ob derselbe mit dem Wissenswürdigsten der in der Volksschule gelehrtten Disciplinen bekannt sei, ob in seinem Wissen Ordnung und Klarheit herrschen und insbesondere, ob er über die methodische Behandlung der Lehrfächer vollkommene Rechenschaft zu geben im Stande ist.

Die Kandidaten für allgemeine Volksschulen haben über ihre Befähigung zum Religionsunterrichte (§. 38, Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) eine besondere mündliche Prüfung abzulegen.

Diese Prüfung ist durch die eigens hiefür bestellten Kommissionsglieder im Beisein des Direktors der Prüfungskommission und der von der Kirchenbehörde dazu abgeordneten Commissäre vorzunehmen, und ist das Urtheil, ob und in welchem Grade ein Kandidat zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule befähigt oder ob er dazu nicht befähigt sei, lediglich durch die Vertreter der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft zu bestimmen. Der Direktor der Prüfungskommission hat auch der Religionslehre hinsichtlich der methodischen Behandlung seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sein Urtheil hierüber den kirchlichen Vertretern mitzutheilen.

§. 11. Die Anforderungen, welche in den einzelnen Lehrgegenständen für die Lehrbefähigung an Bürgerschulen gestellt werden, sind:

1. Pädagogik.

Kenntniß der wichtigsten Lehren der Anthropologie (Somatologie und empirische Psychologie) und Logik; Kenntniß der Natur des Kindes und der Mittel zur Erziehung desselben; genaue Kenntniß der Schulgesundheitspflege; Vertrautheit mit den Grundsätzen des Unterrichtes; Kenntniß der Geschichte der Pädagogik, vornehmlich mit Berücksichtigung der historischen Entwicklung der österreichischen Volks- und Bürgerschule und deren Aufgabe für die Gegenwart; Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Schuldisciplin und mit den Volksschulgesetzen (Reichs-Volksschulgesetz, betreffende Landes- und Schulgesetze, Schul- und Unterrichtsordnung, Lehrpläne).

2. Unterrichtssprache.

Kenntniß der Grammatik (der neuhochdeutschen bei deutscher Unterrichtssprache). Allgemeine Uebersicht über die Entwicklung der Sprache; Vertrautheit mit den häufiger vorkommenden Formen und Arten der prosaischen und poetischen Darstellung; Bekanntschaft mit hervorragenden Erzeugnissen der neueren Literatur durch eigene Lektüre und deren Charakteristik nach den wichtigsten Epochen; Gewandtheit in mündlichem und schriftlichem Ausdrucke; Sicherheit im Vortrage; Fertigkeit im Disponiren einfacher Arbeitsstoffe; Fähigkeit, schwierige Lesestücke sachlich und sprachlich zu behandeln.

In ähnlicher Weise werden die Anforderungen bei einer etwaigen Prüfung aus der zweiten Landessprache bemessen.

3. Erdkunde.

Kenntniß der Erde in mathematischer, physikalischer und politischer Hinsicht, insbesondere Kenntniß Europa's und speziell Mittel-Europa's; gründliche Kenntniß der vaterländischen Geographie; Kenntniß der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Allgemeinen; übersichtliche Kenntnisse der Handelsgeographie; Sicherheit in vergleichender Behandlung des geographischen Stoffes; Uebung im Kartenzeichnen und in graphischer Darstellung von Gegenständen der Erdkunde.

4. Geschichte.

Uebersicht der allgemeinen Geschichte mit geographischer und chronologischer Begründung und besonderer Berücksichtigung der Kulturverhältnisse; aus dem Alterthume hat die Geschichte der Griechen bis Alexander und der Römer bis Augustus, aus dem Mittelalter und der Neuzeit die Geschichte Mittel-Europa's den Schwerpunkt zu bilden.

Genauere Bekanntschaft mit der österreichischen Geschichte.

5. Mathematik.

Eingehende Kenntniß sämtlicher arithmetischer Operationen und deren Begründung, Gewandtheit in den Rechnungsfällen des bürgerlichen Lebens; Kenntniß der einfachen Buchführung; Kenntniß der wichtigsten Lehrsätze der Algebra (zur Begründung der arithmetischen Operationen), der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie mit besonderer Berücksichtigung ihrer praktischen Anwendung.

6. Naturwissenschaften:

a) Naturgeschichte.

Uebersichtliche, auf Anschauung und Uebung im Unterscheiden und Bestimmen begründete Kenntniß der drei Naturreiche und Bekanntschaft mit den wichtigeren naturhistorischen Systemen; gründliche Kenntniß der wichtigsten Naturkörper mit Rücksicht auf deren praktische Verwerthung in den Gewerben und bei der Landwirthschaft; Kenntniß des Menschen nach Bau, Thätigkeit der Organe und Pflege der Gesundheit; Kenntniß der physischen Geographie.

b) Naturlehre.

Kenntniß der wichtigsten Naturkräfte und ihrer Gesetze, Gewandtheit im Erklären der auffallendsten Naturerscheinungen auch mit Bezug auf Experimente; Vertrautheit mit der Handhabung der gebräuchlichsten Apparate; Kenntniß der wichtigeren chemischen Grundstoffe und derjenigen anorganischen und organischen Verbindungen, die im bürgerlichen Leben häufiger praktische Anwendung finden.

7. Zeichnen.

Fertigkeit im Zeichnen geometrischer Formen und einfacher Flachornamente auf der Schultafel, aus freier Hand im großen Maßstabe.

Fertigkeit im verständnißvollen Nachbilden von schattirten ornamentalen und figuralischen Vorlegeblättern.

Gewandtheit im Construiren der geometrischen Formen in der Ebene, Bekanntschaft mit den wichtigsten Grundsätzen der Projektionslehre in ihrer Anwendung auf Schattenlehre, Perspektive und Darstellung einfacher Objekte des Bau- und Maschinensaches.

Geschicklichkeit im Zeichnen nach geometrischen Körpern und einfachen plastischen Ornamenten mit Bezeichnung der Selbst- und Schlagschatten und der Lichtstellen.

Fertigkeit im Umrißzeichnen nach Natur- und Kunstkörpern.

Bei jedem der sub 2—7 angeführten Prüfungsgegenstände ist die Kenntniß der speziellen Methodik genau zu erproben.

§. 12. Bezüglich des Schreibens, des Zeichnens, des Gesanges und des zur Ertheilung des Gesangunterrichtes nothwendigen Violin- oder Klavierspiels kann die Prüfungskommission entweder eine eigene Prüfung anordnen, oder auf Grund sicherer Anhaltspunkte dem Candidaten die Lehrbefähigung zusprechen.

In besonders rüchswürdigen Fällen kann die Prüfungskommission von der Ablegung der Prüfung aus dem Gesange, beziehungsweise dem Violin- oder Klavierspiele, dann aus dem Turnen dispensiren; eine solche Dispensertheilung ist jedoch in dem auszustellenden Prüfungszeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Bei Bürgerschul-Kandidaten der sprachlich-historischen Gruppe kann auf ihr Ansuchen die Prüfung aus dem Zeichnen auf das im §. 11, sub 3 bestimmte Maß beschränkt werden.

§. 13. Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungskommission vorgenommen.

Die Benützung von Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

Den Bürgerschul-Kandidaten sind für jede schriftliche Arbeit, den Volksschul-Kandidaten für jede Arbeit aus Pädagogik, Sprachfach und Mathematik vier Stunden zu gewähren, nach

deren Ablauf die Arbeit eingezogen wird. Die Bestimmung der Zeitdauer für schriftliche Arbeiten der Volksschul-Kandidaten aus anderen Gegenständen ist der Prüfungskommission überlassen.

§. 14. Zur Vornahme der mündlichen und praktischen Prüfung kann sich die Prüfungskommission in Sektionen theilen; jede Sektion muß bei Prüfungen der Volksschul-Kandidaten aus mindestens drei, und bei Prüfungen der Bürgerschullehrer aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

In jenen Sektionen, wo der Direktor nicht anwesend ist, übernimmt das von demselben designirte Mitglied den Vorsitz.

§. 15. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion und wird vor denselben Prüfungskommissären, welche die mündliche Prüfung vorgenommen haben, in einer Schule gehalten. Der zu behandelnde Gegenstand wird Tags zuvor dem Kandidaten bekannt gegeben.

Diese Prüfung soll ganz besonders den Nachweis liefern, ob und welche natürliche Lehrgaben der Kandidat besitze und wie weit die bereits erworbene praktische Lehrbefähigung reiche.

§. 16. Nach Beendigung der Prüfung ist in einem Protokolle das Resultat derselben festzustellen, und zwar für jedes Lehrfach, sowie für die Probelektion insbesondere.

Die Leistungen des Kandidaten in den einzelnen Gegenständen und Gesamtergebnis sind mit folgenden Noten zu bezeichnen: sehr gut, gut, genügend, kaum genügend, nicht genügend.

Die Note für jedes einzelne Fach wird auf Vorschlag des betreffenden Examinators durch Stimmenmehrheit bestimmt.

Bei der Beurtheilung der mündlichen Leistung und der Probelektion haben nur jene Mitglieder mitzustimmen, welche den Prüfungsakt vollzogen. Bei der Beurtheilung der schriftlichen Leistungen und der Feststellung des Endresultates haben alle Mitglieder der Kommission, welche einzelne Fächer prüften, abzustimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt die geringere Note.

§. 17. Nach Feststellung der Noten für die einzelnen Prüfungsgegenstände hat die Prüfungskommission auf Grundlage derselben das Gesamtergebnis der Prüfung zusammenzufassen und zu entscheiden, für welche Art von Schulen und beziehungsweise für welche Fachgruppe (§§. 4 und 5) der Examinand seine Befähigung erworben hat, und in welchem Grade er dieselbe besitzt.

Die Prüfungskommission ist berechtigt, solchen Kandidaten, welche sich der Prüfung für Bürgerschulen unterzogen haben, jedoch für Bürgerschulen nicht approbirt werden können, nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses auf ihr Ansuchen die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen zuzuerkennen.

§. 18. Die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen kann zuerkannt werden, wenn der Examinand in keinem Gegenstande die Note „nicht genügend“ und höchstens in zweien die Note „kaum genügend“ erhalten hat.

§. 19. Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen kann nicht ausgesprochen werden, wenn der Kandidat in mehr als einem Gegenstande einer Gruppe nur die Note „genügend“ erhalten hat.

§. 20. Denjenigen, welche die Befähigung für eine Fachgruppe der Bürgerschulen erlangt haben, steht es frei, späterhin auch aus einer anderen Gruppe das Lehrbefähigungszeugniß zu erwerben. In einem solchen Falle hat die Prüfung aus Pädagogik zu entfallen.

§. 21. Bei einer Reprobation muß die Prüfung vor derselben Prüfungskommission und zwar in der Regel in ihrem ganzen Umfange wiederholt werden. Nur bei Kandidaten für allgemeine Volksschulen bleibt es der Prüfungskommission vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen jene Gegenstände von der Wiederholungsprüfung auszunehmen, in denen der Kandidat

bei der ersten Prüfung die Note „sehr gut“ oder „gut“ erhalten hat, die Wiederholung ist in der Regel nur einmal zulässig. Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungskommission der Unterrichtsminister gestatten (§. 39 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 22. Für die Prüfung wird von Volksschul-Kandidaten eine Taxe von 5, von Bürgerschul-Kandidaten eine Taxe von 10 fl. österr. Währung entrichtet.

§. 23. Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugniß hat zu enthalten:

1. Ein vollständiges Rationale des Geprüften;
2. die Bestimmung, in welcher Sprache der Kandidat zu lehren fähig ist;
3. die Note über den Erfolg der Prüfung in den einzelnen Gegenständen;
4. das Gesamturtheil, welches mit den Zahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichnet wird, in dem Sinne, daß Nr. 1 eine sehr gute Qualifikation, Nr. 2 eine gute und Nr. 3 eine genügende ausdrückt.

Ein Zeugniß Nr. 4 erhalten jene, denen die Befähigung nicht zuerkannt worden ist.

Das Zeugniß für Lehrer an Bürgerschulen hat auch ein ausführlich motivirtes Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu enthalten.

Am Schlusse des Lehrbefähigungszeugnisses für allgemeine Volksschulen ist beizufügen, ob und in welchem Grade der Kandidat zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes befähigt, oder ob er dazu nicht befähigt sei (§. 10, Absatz 4).

Die Leistungen aus nichtobligaten Lehrfächern sind in den Lehrbefähigungszeugnissen für Volks- und Bürgerschulen anmerkwürdigweise ersichtlich zu machen.

§. 24. Bei Bürgerschul-Kandidaten ist für jede Gruppe ein abgeordnetes Gesamturtheil auszusprechen, falls sie die Prüfung aus mehr als einer Gruppe ablegen.

Ein Zeugniß mit Nr. 1 erhalten jene Kandidaten, welche in allen Prüfungsgegenständen der von ihnen gewählten Gruppe die Note „sehr gut“ erhalten.

In einem Zeugnisse mit Nr. 2 darf keine Note geringer als „gut“ vorkommen.

Ein Zeugniß mit Nr. 3 wird jenen Kandidaten zuerkannt, welche neben sehr guten und guten Noten ein „genügend“ erhalten.

In allen übrigen Fällen erhält der Kandidat den Grad Nr. 4.

Für Volksschul-Kandidaten gelten folgende Bestimmungen:

Ein Zeugniß mit Nr. 1 kann nur jenen Kandidaten zugesprochen werden, welche in Pädagogik, praktischer Lehrbefähigung, Unterrichtssprache und Arithmetik wenigstens drei „sehr gut“, aus der Mehrzahl der Realien „sehr gut“, und in keinem anderen Fache eine geringere Note als „gut“ erhalten.

Bei einem Zeugnisse Nr. 2 muß in der praktischen Lehrbefähigung und den wissenschaftlichen Fächern die Anzahl der sehr guten und guten Noten gegenüber der Zahl der Noten „genügend“ überwiegen, und darf keine Note „kaum genügend“ lauten.

In allen übrigen Fällen wird das Zeugniß Nr. 3 zuerkannt, wenn der Kandidat keine Note „nicht genügend“ oder nicht mehr als zwei „kaum genügend“ erhalten hat.

Das Zeugniß Nr. 4 wird ertheilt, sobald der Kandidat eine Note „ungenügend“ oder mehr als zwei Noten „kaum genügend“ erhält.

§. 25. Die Lehrbefähigungszeugnisse sind nach den im Anhange folgenden Formularen auszustellen und von dem Direktor und einem anderen Mitgliede der Prüfungskommission zu unterfertigen.

§. 26. Die Prüfung der Lehrerinnen findet in gleicher Weise, wie diejenige der Lehrer, jedoch abgesondert statt.

Die Noten aus den weiblichen Handarbeiten und der Haushaltungskunde dürfen aus dem Reifezeugnisse in das Lehrbefähigungszeugniß einfach übertragen werden.

Die Prüfung ist mit Berücksichtigung jener Modifikationen vorzunehmen, welche im Hinblick auf die Organisation der Volks- und Bürgerschulen für Mädchen geboten, und

bezüglich einzelner Disziplinen im Lehrplane der Lehrerinnenbildungsanstalten vorgezeichnet sind.

§. 27. Jene Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen (Gymnasien oder Realschulen) bereits erworben haben und die Qualifikation zur Anstellung an Bürgerschulen erlangen wollen, haben sich blos einer Ergänzungsprüfung aus jenen Lehrfächern zu unterziehen, für welche sie die Lehrbefähigung durch die abgelegte Prüfung nicht nachweisen.

§. 28. Zeugnisse der Lehrbefähigung, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Unterrichtsministers.

Daselbe gilt bis auf Weiteres von Zeugnissen, welche in einem jener im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, für welche besondere Normen bezüglich der Lehrerbildungsanstalten bestehen, wenn es sich um Anstellung an Volksschulen der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder handelt.

§. 29. Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen oder für eine Fachgruppe der Bürgerschulen bereits besitzen, und welche die Befähigung auf demselben Lehrgebiete, mit Rücksicht auf eine zweite Unterrichtssprache, erlangen wollen, haben sich vor einer der zur Abhaltung von Prüfungen in der betreffenden Sprache eingesetzten Prüfungskommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen einer Ueberprüfung in der Richtung zu unterziehen, ob sie diese zweite Unterrichtssprache sowohl im Allgemeinen, als in Bezug auf ihr Lehrgebiet vollkommen beherrschen.

Der Prüfungskommission steht es frei, in solchen Fällen nach Erwägung der Umstände dem Kandidaten die schriftlichen Arbeiten entweder ganz oder zum Theile, sowie auch die praktische Prüfung nachzusehen; diese Nachsicht darf sich jedoch niemals auf die mündliche Prüfung erstrecken.

Ueber die Prüfung ist dem Kandidaten entweder ein lediglich das Gesammturtheil mit Angabe des Grades enthaltenes Zeugniß auszufertigen, oder ist dies in dem bereits erworbenen Lehrbefähigungszeugnisse anhangsweise ersichtlich zu machen.

Die Lehrbefähigung kann nur bei sehr gutem oder gutem Prüfungserfolge ausgesprochen werden.

Für diese Ueberprüfung ist, wenn sie vor derselben Prüfungskommission und in demselben Prüfungstermine stattfindet, keine Taxe, außer diesem Falle die halbe Taxe zu entrichten.

§. 30. Der Ministerial-Erlaß vom 1. Mai 1871, Zahl 593*), welcher die Prüfungskommissionen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen berufen hat, auch besondere Prüfungen über die Befähigung zum Unterrichte in der französischen, italienischen und englischen Sprache an Bürgerschulen, Lehrerbildungsanstalten, sowie an Privatanstalten im Gebiete der Volksschulen vorzunehmen, verbleibt in Wirksamkeit; nur haben die Prüfungskommissionen, soweit in jenem Erlasse nicht besondere Anordnungen getroffen wurden, die Bestimmungen der gegenwärtigen Prüfungsvorschrift zu beachten. Die Lehrbefähigung kann nur bei sehr gutem oder gutem Prüfungserfolge ausgesprochen werden.

Uebergangsbestimmungen.

§. 31. An Prüfungskandidaten für allgemeine Volksschulen sind noch bis 1. Oktober 1873 jene geringeren Anforderungen zu stellen, welche für die Lehrerbildungsanstalten vor dem Schuljahre 1870 als Lehraufgabe vorgeschrieben waren; hiebei ist jedoch eine solche Fortbildung in den einzelnen Gegenständen rücksichtlich des Wissens und der Methode zu verlangen, welche ein pflichtgetreuer und strebsamer Lehrer auch unter theilweise ungünstigen Umständen zu erreichen vermag.

*) Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht. Jahrgang 1871, Stück VIII, Nr 27, Seite 86.

§. 32. Bis zum 1. Oktober 1873 wird die Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung sowohl für allgemeine Volksschulen, als für Bürgerschulen auch ohne die Beibringung eines Zeugnisses der Reife, sowie ohne den Nachweis der praktischen Verwendung im Schuldienste [§. 7, lit. b) und c)] gestattet; nur können die Lehramtskandidaten, welche das Befähigungszeugniß als Lehrer erwerben, ohne zuvor im praktischen Schuldienste thätig gewesen zu sein, erst nach einer zweijährigen (in Dalmatien und Istrien dreijährigen) Verwendung in demselben definitiv angestellt werden, und ist dies im Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 20. April 1872, Nr. 50.)

Note der k. k. Steuer-Administration vom 21. April 1872, Z. 2159,
Mag. Z. 59.183,

betreffend die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums über die Beschwerde der k. k. priv. Südbahngesellschaft gegen die Aufrechnung von Verzugszinsen wegen verspäteter Abfuhr der Einkommensteuer ihrer Bediensteten.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 26. März 1872, Z. 6289, über die Beschwerde der k. k. priv. Südbahngesellschaft gegen die Aufrechnung von Verzugszinsen wegen verspäteter Abfuhr der Einkommensteuer ihrer Bediensteten entschieden, daß das Gesetz vom 9. März 1870 nur auf die zur Zahlung einer Steuer dem Aerar gegenüber direkt Verpflichteten Anwendung findet, zu welchen die im §. 22 des Einkommensteuer-Patentes erwähnten zur Entrichtung einkommensteuerpflichtiger Bezüge verpflichteten Parteien nicht gezählt werden können, da diesen nicht die Zahlung der den Bezugsberechtigten vorgeschriebenen Steuerquoten, sondern nur deren Einhebung und Abfuhr an die l. Steuerkassen obliegt.

Hiernach kann die bereits erfolgte Vorschreibung und Einhebung von Verzugszinsen im Betrage von 6 fl. 14 kr. nicht genehmigt werden, und es hat daher die k. k. Steuer-Administration diesen Betrag der k. k. priv. Südbahngesellschaft bei dem Wiener Magistrate rückvergüten zu lassen.

Bezüglich des Termines zur Abfuhr der Einkommensteuer ist die Südbahngesellschaft auf die diesfällige Bestimmung des vorzitierten §. 22 des Einkommensteuer-Gesetzes zu verweisen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. April 1872, Z. 9972,
Mag. Z. 62.757,

in Folge dessen die Bildung einer Zimmermaler-Genossenschaft nicht stattfinden hat.

In Erledigung des Berichtes vom 30. Jänner l. J., Z. 11.519, wird dem Magistrate bedeutet, daß bei dem Umstande, als die wiederholten Versuche, eine genossenschaftliche Verbindung unter den Zimmermalern im Rayon der Wr. Genossenschaften zu Stande zu bringen, an der entschiedenen Abneigung der Betheiligten scheiterten, als ferner durch die bisherige Erfahrung die Nothwendigkeit der Bildung der fraglichen Genossenschaft nicht konstatirt wurde und als endlich nach der in baldiger Aussicht gestellten neuen Gewerbeordnung der Fortbestand der Zwangsgenossenschaften kaum zu erwarten ist, nach dem Antrage des Magistrates und dem Gutachten der Wr. Handels- und Gewerbekammer von der Bildung einer Zimmermaler-Genossenschaft in Wien abgesehen werde.

Erlaß des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 30. April 1872, Z. 10.033, Mag. Z. 67.665,

womit die Verpflegsgelühr für das allgemeine Krankenhaus zu Gran festgestellt wird.

Die bisher mit 48 Kreuzer normirt gewesenen täglichen Verpflegsgelühren des allgemeinen Krankenhauses zu Gran, wurden vom 1. April l. J. angefangen bis auf Weiteres auf 54 Kreuzer ö. W. erhöht.

Rundmachung der k. k. u. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1872, Z. 13.098, Mag. Z. 68.298,

über die Auflassung der Direktion der Staatstelegrafen in Wien und der ihr unterstehenden Telegrafen-Inspektorate und Errichtung von Telegrafen-Direktionen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 24. April d. J., Z. 534, anher eröffnet, daß in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 12. März 1872 genehmigten Reorganisirung der Staatstelegrafen-Anstalt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die als Zentralstelle fungirende Direktion der Staatstelegrafen in Wien und die ihr unterstehenden Telegrafen-Inspektorate aufgelassen und dafür Telegrafen-Direktionen

in Wien	für Niederösterreich,
„ Linz	„ Oberösterreich und Salzburg,
„ Prag	„ Böhmen,
„ Brünn	„ Mähren und Schlesien,
„ Lemberg	„ Galizien und Krakau,
„ Innsbruck	„ Tirol und Vorarlberg,
„ Graz	„ Steiermark und Kärnthner,
„ Triest	„ das Küstenland, Istrien und Krain,
„ Zara	„ Dalmatien und
„ Czernowitz	„ die Bukowina mit unmittelbarer Unterordnung unter das Handelsministerium errichtet werden.

Die bisher von der Direktion der Staatstelegrafen in Wien besorgten Geschäfte werden, insoweit sie nicht in den Wirkungskreis der neuen Telegrafen-Direktionen übergehen, im Handelsministerium erledigt werden.

Die Wirksamkeit der neuen Telegrafen-Direktionen — mit Ausnahme jener in Czernowitz — beginnt mit dem 15. Mai.

Der Beginn der Wirksamkeit der Telegrafen-Direktion in Czernowitz wird später bestimmt werden. Bis dahin werden die Telegrafenangelegenheiten der Bukowina von der Telegrafen-Direktion in Lemberg besorgt werden.

Konvention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 25. November 1871 zum Schutze der Handelsmarken.

(Abgeschlossen zu Wien am 25. November 1871; von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ratifizirt zu Ofen am 9. März 1872, und in den beiderseitigen Ratifizirungen ausgewechselt zu Wien am 22. April l. J.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen zc. und Apostolischer König von Ungarn und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, von dem Wunsche befeelt, in ihren bezüglichen Gebieten das durch Handelsmarken verbürgte Eigenthumsrecht zu sichern,

haben beschlossen, eine besondere Konvention zu diesem Zwecke abzuschließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Apostolische König von Ungarn:

den Grafen Julius Andrássy von Esik-Szent-Király und Kraszna-Horka, Allerhöchst Ihren geheimen Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und gemeinsamen Minister des Außern, Großkreuz des St. Stephan-Ordens 2c.;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den Herrn John Jay, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika bei seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät;

welche übereingekommen sind, die nachfolgenden Artikel zu unterzeichnen:

Artikel I.

Jede Reproduktion von Handelsmarken, welche in den Ländern oder Gebieten des einen der kontrahirenden Theile an gewissen Waaren als Beweis ihrer Herkunft und Qualität angebracht sind, ist in den Ländern oder Gebieten des anderen der kontrahirenden Theile verboten und soll dem beschädigten Theile Grund zu solcher Klage oder zu solchem Verfahren behufs Verhinderung einer solchen Nachmachung, sowie zur Erlangung von Schadenersatz geben, als durch die Gesetze jenes Staates, in welchem die Fälschung bewiesen wurde, gerechtfertigt erscheinen möchte, gerade so, als wenn der Kläger ein Staatsangehöriger dieses Landes wäre.

Das ausschließliche Recht des Gebrauches einer Handelsmarke zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eines Staatsangehörigen der österreich-ungarischen Monarchie im Gebiete der Vereinigten Staaten, kann für keinen längeren als jenen Zeitraum bestehen, welchen die Gesetze des Landes für ihre eigenen Bürger feststellen.

Wenn die Handelsmarke im Lande ihres Ursprunges allgemeines Eigenthum geworden ist, soll sie in den Ländern oder Gebieten des anderen der beiden kontrahirenden Theile gleichfalls allgemein freigegeben sein.

Artikel II.

Wenn die in den Ländern oder Gebieten des einen der kontrahirenden Theile wohnenden Besitzer von Handelsmarken wünschen, ihre Rechte in den Ländern oder Gebieten des anderen der kontrahirenden Theile zu sichern, so müssen sie bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Pest und im Privilegienamte zu Washington Kopien von diesen Marken in duplo hinterlegen.

Artikel III.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll neunzig Tage nach dem Austausch der Ratifikationen in Wirksamkeit treten, und soll zehn Jahre von diesem Zeitpunkte an in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der beiden hohen kontrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Erlöschen der Konvention ihre Absicht kundgibt, dieselbe außer Wirksamkeit treten zu lassen, so soll sie ein Jahr lang von der Zeit an, als einer der hohen kontrahirenden Theile ihr Erlöschen bekannt gibt, in Kraft bleiben.

Artikel IV.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention sollen in Wien innerhalb zwölf Monaten, oder wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die bezüglichen Bevollmächtigten gegenwärtige Konvention sowohl in deutscher und ungarischer, als in englischer Sprache unterzeichnet und ihr Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien am fünfundzwanzigsten November im Jahre unseres Herrn Eintausend Achthundert und Einundsiebzig, im dreiundzwanzigsten Jahre der Regierung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, und im sechsundneunzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika.

(L. S.) Andrássy m. p.

(L. S.) John Jay m. p.

Die vorstehende Konvention wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes hiemit kundgemacht.

Wien, am 3. Mai 1872.

Auersperg m. p.

Sanhans m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Mai 1872, Nr. 66.)

Chronik der Verwaltung.

(Wohnungsfrage.) Die Mittheilung, daß von Seite des Generaldirektorates die Durchführung der Wohnungsfrage während der Weltausstellung durch Organisirung eines Wohnungsanmeldungs-bureaus und der einschlägigen Institutionen auf Kosten der Weltausstellung in eigene Hand genommen wurde, hat der Gemeinderath am 26. März d. J. (Z. 1512) mit der Voraussetzung zur Kenntniß genommen, daß das Generaldirektorat auch für die Schaffung der Massenquartiere, sowie überhaupt für die Fremdenunterbringung in ihrer Totalität Vorsorge treffen werde.

Im Interesse der Herstellung billiger Wohnungen sprach der Gemeinderath am 9. April 1872 (Z. 1585) seine Geneigtheit aus, Privatpersonen, die die Errichtung von Baracken für die Dauer bis Ende 1873 übernehmen wollen, per Schlafstelle eine zu vereinbarende Subvention zu geben und möglichst dahin zu wirken, daß den Erbauern solcher Baracken die Plätze zum Aufstellen derselben jedoch nur für die oben bezeichnete Zeit unentgeltlich angewiesen werden.

(Beleuchtung.) In Bezug auf die Gasbeleuchtung im Prater aus Anlaß der Weltausstellung beschloß der Gemeinderath am 19. März d. J. (Z. 1003)

1. daß die proponirten 798 Straßenflammen, sowie die vorgesehenen 300 Flammen für den Pratertheil zwischen der Hauptallee, dem Donaukanal und dem Wurstelprater — mit Ausschluß der im Innern des Ausstellungsraumes anzubringenden Flammen — als öffentliche Beleuchtung erklärt, als solche von der Kommune bestritten und von der englischen Gasgesellschaft auf Grund des zwischen derselben und der Kommune Wien bestehenden Vertrages hergestellt werden;

2. daß die Laternen, die sich unter den Bäumen befinden, mit entsprechenden Reflektoren versehen werden;

3. daß die in Rede stehende Praterbeleuchtung nur zum Zwecke der Weltausstellung und die diesfällige Kommunalauslage für die Beleuchtung nur für das Jahr 1873 bewilligt wird;

4. daß das bestehende 6"-ge Rohr in der Feuerwerksallee zu verlängern und daher die Gasgesellschaft nicht zu verhalten sei, ein neues Rohr oder ein Parallelrohr in dieser Straße aus Anlaß der Weltausstellung zu legen.

Endlich wird die Nothwendigkeit anerkannt, von Seite des Stadtbauamtes (resp. des Generaldirektorates) baldigst einen genauen Plan über die definitive Anzahl und Situirung der Gaskandelaber vorlegen zu lassen.

(Krankenhäuser.) Mit Rücksicht auf die Abnahme der Zahl der Blatternkranken wandte sich der Gemeinderath am 19. März d. J. (Z. 1263 und 1301) an die k. k. n. ö. Statthalterei, daß die Aufnahme von Blatternkranken in das Kommunal-Nothspital auf der Wieden vom 1. April 1872 an eingestellt werde. Im Falle einer wieder eintretenden Steigerung des Krankenstandes wird der Beschluß des Gemeinderathes wegen weiterer Belassung des Nothspitales für die erforderliche Zeit zur Kenntniß der h. k. k. Statthalterei gebracht werden.

Aus Anlaß eines Berichtes über die angesuchte Umwandlung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in ein akademisches Spital, sprach sich der Gemeinderath am 12. März

d. J. (Z. 773) dahin aus, daß er seine Rechtsansprüche auf die Benützung des allgemeinen Krankenhauses aufrecht erhalte, und sich gegen jede Modifikation, wodurch etwa der Gemeinde neue Lasten erwachsen würden, verwahre.

(Friedhöfe.) In Bezug auf die von den Gemeinden Währing, Weinhaus, Döbling u. nachgesuchte Errichtung eines Friedhofes nächst der Türkenschanze, beschloß der Gemeinderath am 12. März 1872 (Z. 773) eine Eingabe an die k. k. Statthalterei, eventuell an das k. k. Ministerium des Innern mit der Bitte zu richten, daß die Etablierung dieses Friedhofes aus sanitären Rücksichten für die Bevölkerung Wiens nicht genehmigt werden möge.

(Markthallen.) Am 9. April 1872 (Z. 1567) wurde das Projekt des Bauamtes bezüglich des Baues einer provisorischen Fischhalle nächst dem Kaiserbade, jedoch ohne die im Souterrain beantragten Fischteiche, genehmigt und das Bauamt angewiesen, die Detailpläne und Kostenanschläge mit der möglichsten Beschleunigung auszuarbeiten und anher vorzulegen, bei Ausarbeitung der Detailpläne aber auf eine entsprechende Verbreiterung der Kommunikationsgänge von 1^o 3' 0" auf 2^o Rücksicht zu nehmen.

Den Fischern und Fischhändlern wurde zur Aufstellung der Fischergeschirre und Kalter der Platz am rechten Donaukanalufer vom Kaiserbade stromabwärts in einer Länge von 80 Kurr. Klafter und in einer Breite von 2 Klafter, beziehungsweise von 2¹/₂ Klafter vom Uferbeschlecht angerechnet, zugewiesen, die strengste Ueberwachung der genauen Einhaltung dieser Aufstellungsweise von Seite des Marktkommissariates, empfindlichste Bestrafung jeder Ueberschreitung des zugewiesenen Aufstellungsraumes angeordnet und wegen sofortiger Inangriffnahme der Baggerungsarbeiten im Donaukanale zwischen dem Kaiserbade und dem Karlsstege das Ersuchen an die k. k. Donauregulierungskommission gestellt.

(Jung- und Stechviehmarkt in Fünfhaus.) In Anbetracht des Umstandes, daß sich der oberste Sanitätsrath aus sanitären Bedenken entschieden gegen die der Gemeinde Fünfhaus mit Ministerialerlaß vom 21. Juni 1871 (Z. 6524) bewilligte Verlegung des Jung- und Stechviehmarktes auf einen Platz vor der Westbahnlinie ausgesprochen hat, und in weiterer Erwägung, daß dagegen noch andere sehr beachtenswerthe Momente, insbesondere die Rücksichten für die Approvisionierung der Haupt- und Residenzstadt Wien und für die Zentralisirung ihres Viehmarktes sprechen, hat sich der Minister des Innern mit dem Erlasse vom 4. März d. J. (Statth.-Erl. vom 27. März d. J.) bestimmt gefunden, die gedachte Entscheidung vom 21. Juni 1871 zu beheben und die Verlegung des Jung- und Stechviehmarktes auf den Platz bei der Westbahnlinie nicht zu gestatten.

(Häusernumerirung.) Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 20. Oktober v. J. (Z. 4186) wurde aus Anlaß der durch die Parzellirung der Rosauer Glacisgründe neu zugewachsenen Baustellen am 23. und 24. April d. J. die Abänderung der Orientirungsnummern in der Währingerstraße, Wasagasse und Liechtensteinstraße vorgenommen, und laut Gemeinderathsbeschlusses vom 1. März l. J. (Z. 175) bei dem Umstande, als die Verlängerung der Liechtensteinstraße durch die Realität Nr. 15 am Thury in gerader Richtung in Aussicht steht, die Abzweigung derselben als eine selbstständige Quergasse mit dem Namen Biriogasse bezeichnet, wobei die in den vorgenannten Gassen befindlichen Häuser die folgenden Orientirungsnummern erhielten:

Gem.-Bezirk	Ehemalige Vorstädte	Gasse	Konstipationsnummer	Dermalige Orientirungsnummer	Orientirungsnummer vom 23. April 1872	Name des Hauseigenthümers
IX. Ufergrund	Ufergrund	Währingerstraße	368	2	12	Anton Delzell Ritter von Newin.
	"	"	367	4	14	Gregor Stawro.
	"	"	366	6	16	Christof Demel.
	"	"	298	8	18	Rosa Fürstin von Brede.
	"	"	297	10	20	Ignaz Baworowsky.
	"	"	276	12	22	Moisia Bertitsch.
	"	"	294	14	24	Salomon Meroves.
	"	"	275	16	26	Anton Bergmüller.
	"	"	274	18	28	Otto Graf Chotel.
	"	"	272, 273	21	30	Gräfin Clam-Glas.
	"	"	271	22	32	Kommune Wien.
	"	"	395	34	44	Franziska Strobl.
	"	"	394	36	46	Brünnler Bräu aus-Unternehmung.
	"	"	393	38	48	dto. dto.

Gem.-Bezirk	Ehemalige Vorstädte	Gasse	Konfiskationsnummer	Dermalige Orientierungsnummer	Orientierungsnummer vom 23. April 1872	Name des Hauseigentümers
IX. A l f e r g r u n d	Alfergrund	Währingerstraße	392	40	50	Magdalena Rath.
	"	"	391	42	52	Richard Drasche.
	"	"	235	44	54	Ignaz Gerstle.
	Michelbeuern	"	17	46	56	Rosa Welser.
	"	"	8	64	76	f. f. Aerar.
	Alfergrund	Wasagasse	370	1	11	Ludwig Graf Spangen.
	"	"	376	2	12	S. kön. Hoheit Prinz Gustav v. Wasa.
	"	"	371	3	13	Emanuel Stern.
	"	"	372	5	15	Karoline Breyer.
	"	"	290	7	17	Josef Schreiber.
	"	"	301	8	18	Barbara Hefele.
	"	"	291	9	19	Anna Hauser.
	"	"	300	10	20	Franz Ritter von Erb.
	"	"	304	11	21	Raimund Reichsritter v. Manner.
	"	"	314	12	22	Heinrich Herberth.
	"	"	315	13	23	Amalie Freiin v. Lipthay.
	"	"	317	14	24	Johanna Közler's Verlassenschaft.
	"	"	307	15	25	Josef Pöfel's Erben.
	"	"	309	16	26	Anton Warmuth.
	"	"	351	17	27	Anna Unger.
	"	"	349	18	28	Adolf v. Hankenberg.
	"	"	350	19	29	Eduard Jeney.
	"	"	430	20	30	Karl Scholtes.
	"	"	431	21	31	Leopold Blühorn.
	"	"	444	22	32	Wilhelm Ritter v. Breisach.
	"	"	447	23	33	Leopold Blühorn.
	"	"	440	24	34	Franz Singer.
	"	Riechtensteinstraße	378	1	13	Ignaz Kallmus
	"	"	379	3	15	Emilie Volpini de Maestri.
	"	"	380	5	17	Freiherr Ludwig Pereira-Arnstein.
	"	"	283	7	19	Ferdinand Strobl.
	"	"	292	9	21	Josef Ritter von Pipitz.
	"	"	284	11	23	Amalie Schif.
	"	"	285	13	25	Marie Plank.
	"	"	286	15	27	Anton Warmuth.
	"	"	277	17	29	Samuel Barcheles.
	"	"	426	19	31	Josef Basala.
	"	"	278	21	33	Anna Zboril.
	"	"	446	23	35	Leopold Blühorn.
	Koßbau	"	124	25	37	Gabriele Fürstin v. Dietrichstein.
	"	"	125	27	39	Rotilde Gräfin v. Clam-Gallas.
	"	"	126	29	41	dto. dto. dto.
	"	"	127	31	43	dto. dto. dto.
	"	"	128	35	47	Gabriele Fürstin v. Dietrichstein.
	Alfergrund	"	253	37	63	Dr. Karl Gagstatter.
	"	"	254	39	67	dto. dto.
	"	"	255	41	69	dto. dto.
	Thury	"	1	43	71	Barbara Siller.
	"	"	2	45	73	Leopold Hegmann.
	"	"	3	47	75	Michael Hausenmein.
"	"	4	49	77	Michael Weigl.	
"	"	5	51	79	Antonia Bartl.	
"	"	6	53	81	Michael Machatschek.	
"	"	7	55	83	Franz Rudroff.	
"	"	8	57	85	Franz Führer.	
"	"	9	59	87	Johann Vollhammer.	
"	"	10	61	89	v. ² / ₄ 1872 Johann Bucher.	
"	"	11	63	91	Anton Stibity.	
"	"	12	65	93	Johann Ulrich.	
"	"	13	67	95	Therese Spannagl.	
Himmelstort-Grund	"	75	69	97	Adalbert Tschunko.	
"	"	76	71	99	Franz Neuhauser.	
"	"	77	73	101	Johann Schellinger.	

Dem.-Bezirk	Ehemalige Vorstädte	Gasse	Konstriptions-Nummer	Dermalige Orientierungs-Nummer	Orientierungs-Nummer vom 23. April 1872	Name des Hauseigentümers.
IX. M i l f e r g r u n d	Himmel- pfort-Grund	Riechtenstein- straße	78	75	103	Franz Breitkopf.
	"	"	79	77	105	Jakob Emmel.
	"	"	80	79	107	Sebastian Mangold.
	"	"	81	81	109	Elisabeth Eichler.
	"	"	82	83	111	Theresia Dangel.
	"	"	83	85	113	Mathias Föderl.
	"	"				dto. dto.
	Riechtenthal	"	183	87	115	Josef Obermayer.
	"	"	184	89	117	dto. dto.
	"	"	185	91	119	
	"	"	186	93	121	Franz Berger.
	"	"	187	95	123	Mathias Föderl.
	"	"	188	97	125	Ignaz Rük's Erben.
	"	"	189	99	127	Johann Nawratil.
	"	"	190	101	129	Mathias Wehrwerth.
	"	"	191	103	131	Karl Sebelmayer.
	"	"	192	105	133	Karl Herle.
	Thury	"	146	107	135	Kommune Wien.
	"	"	124	111	Biviotgasse 6	Karl Freiherr v. Ehysebaert.
	"	"	123	113	4	K. K. Aerar.
	"	"	122	115	2	Maria Otte.
	"	"			Riechtenstein- straße	
	Rosau	"	199	2	12	Dr. August Wehli.
	"	"	198	4	14	Anna Wasserburger.
	"	"	197	6	16	Moriz Faber.
	"	"	123	8	18	Theresia Wasserburger.
	"	"	174	10	20	dto. dto.
	"	"	122	12	22	Josef Schreiber.
	"	"	120, 121	14	24	dto. dto.
	"	"	118	16	26	Ferdinand Strauß.
	"	"	117	18	28	Josef Sauer.
	"	"	116	20	30	Anna Hartlieb.
	"	"	115	22	32	Josef Silbner.
	"	"	156	24	34	dto. dto.
	"	"	114	26	36	Paul Dllscher.
	"	"	113	28	38	Katharina von Angeli.
	"	"	112	30	40	Johann Finster.
	"	"	111	32	42	Michael Härtl.
	"	"	129	34	44	August Siccardsburg.
	"	"	130	36	46	Johann Fürst von und zu Riechtenstein.
	"	"	131	38	48	dto. dto. dto.
	Thury	"	56	40	50	Josef Höß.
	"	"	82	42	52	Johann Gogoditsch.
	Riechtenthal	"	18	44	54	Franz Erndt.
	"	"	17	46	56	Leopoldine Obermayer.
	"	"	16	48	58	Adam Brand.
	"	"	15	50	60	Georg Nitsch.
	"	"	14	52	62	Franz Lichy.
	"	"	13	54	64	Johann Schlägl.
	"	"	12	56	66	Katharina Feil.
	"	"	11	58	68	Johann Finster.
	"	"	10	60	70	Johann Zaborz.
	"	"	9	62	72	Ferdinand Pröbstl.
	"	"	8	64	74	Graf Ernst Gourcy-Droitaumont's Erben.
	"	"	7	66	76	Anna Lamatsch.
	"	"	6	68	78	Andreas Weber.
	"	"	5	70	80	Anton Holzhauser.
	"	"	4	72	82	Josef Ritter von Schneid.
	"	"	3	74	84	Johann Straßer.
	"	"	2	76	86	Markus Raß.
	"	"	1	78	88	Josef Wagner.
	"	"	182	80	90	Johann Fürst von und zu Riechtenstein.
	"	"	181	82	92	Josef Obermayer.
	"	"	180	84	94	Josef Adler.

Gem.-Bezirk	Ehemalige Vorstädte	Gasse	Konstriptions-Nummer	Dermalige Orientierungs-Nummer	Orientierungs-Nummer vom 23. April 1872	Name des Hauseigentümers
IX. Ausergrund	Liechtenthal	Liechtenstein- straße	179	86	96	Johanna Zaier.
	"	"	178	88	98	Johann Fikst von und zu Liechtenstein.
	Thury	"	131	90	100	Johann Garber.
	"	"	130	92	102	dto. dto.
	"	"	129	94	104	Theresa Bujatti.
	"	"	15	96	106	Christian Bucher.

(Häusernumerierung.) Zu Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 26. März l. J. (B. 842 und 1477) wurde aus Anlaß der Parzellirung der nächst der k. k. Zigarrenfabrik am Rennweg im III. Bezirke gelegenen Baugründe und bei dem Umstande, als durch die Parzellirung der Baugründe zwischen der Sechschimmel- und Schubertgasse im IX. Bezirke vier Orientierungsnummern entfallen sind, am 28. Juni l. J. die Abänderung der Orientierungsnummern am Rennweg und in der Ruschdorferstraße vorgenommen, wobei die in diesen Straßen befindlichen Häuser die folgenden Orientierungsnummern erhielten:

Gem.-Bezirk	Ehemalige Vorstädte	Gasse	Konstriptions-Nummer	Dermalige Orientierungs-Nummer	Orientierungs-Nummer vom 28. Juni 1872	Name des Hauseigentümers.
IX. Ausergrund	Himmelpfort-Grund	Ruschdorfer- straße	54	49	41	Jakob Pfleger.
	"	"	55	51	43	Matthias Bauer.
	"	"	56	53	45	Franz Erndt.
	"	"	57	55	47	Matthias Föderl.
	"	"	67, 68	57	49	Kommune Wien.
	Thury	"	84	59	51	Franz Sturm.
	"	"	85	61	53	Michael Wagner.
	"	"	86	63	55	Johanna Menzel.
	"	"	87	65	57	Franz Zahrl.
	"	"	88	67	59	Peter Ferstl.
	"	"	89	69	61	Ferdinand Gänthner.
	"	"	90	71	63	Ignaz Eckel.
	"	"	91	73	65	Maria Untermazoner.
	"	"	92	75	67	Ignaz Gafner.
	"	"	114	77	69	Laurenz Mayer.
	"	"	115	79	71	dto.
	"	"	116	81	73	Georg Schelle.
"	"	117	83	75	Franz Hochsteger.	
III. Sauerstraße	Randstraße	Rennweg	754	30	44	k. k. Aerar.
	"	"	589	32	46	Peregrin Teuschel.
	"	"	672	34	48	Peter Ham.
	"	"	588	36	50	Georg Roth.
	"	"	587	38	52	Johann Auhl's Erben.
	"	"	586	40	54	Georg Faber.
	"	"	585	42	56	August Hartleben.
	"	"	584	44	58	Alois Oppitz.
	"	"	583	46	60	Ferdinand Welzl.
	"	"	582	52	66	Elisabeth Kets Erben.
	"	"	579	54	68	Dr. Ludwig Niegler.
	"	"	578	56	70	Magdalena Fromwald.
	"	"	785	58	72	Karl Kautz.
	"	"	784	60	74	dto.
	"	"	783	62	76	dto.
"	"	782	64	78	dto.	
"	"	781	66	80	dto.	
"	"	778	68	82	dto.	

Gem.-Bezirk	Ehemalige Vorstädte	Gasse	Konfrip- zions- Nummer	Dermalige Orientirungs- Nummer	Orientirungs- Nummer vom 28. Juni 1872	Name des Hauseigenthümers
III. Landstraße	Landstraße	Kennweg	777	70	84	Karl Raub.
	"	"	776	72	86	dto.
	"	"	775	74	88	dto.
	"	"	774	76	90	dto.
	"	"	577	80	94	David Fischer.
	"	"	576	82	96	Adolph Ignaz Mauthner.
	"	am Kanal	754	3	19	f. f. Aerar.